

Informationen gemäß Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

I. Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen in der BW-Bank Vermögensverwaltung.

Als ein regional verwurzeltetes Kreditinstitut gehört eine verantwortungsvolle Vermögensverwaltung mit hohem Nachhaltigkeitsanspruch zum Selbstverständnis der BW-Bank.

In der BW-Bank wurden Nachhaltigkeitsstandards eingeführt, die grundsätzlich auf alle Vermögensverwaltungsmandate angewendet werden.

Für Kunden, die bei Ihrer Geldanlage zudem besonderen Fokus auf Nachhaltigkeit richten, integriert die BW-Bank die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Investitionsentscheidungen der Vermögensverwaltung mit Nachhaltigkeitsmerkmalen.

In den Investmentprozess unserer Vermögensverwaltung beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken ein. Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition unserer Kunden haben könnte.

Das ESG-Regelwerk der BW-Bank Vermögensverwaltung zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und einer positiven Einflussnahme auf eine nachhaltige Wirtschaftsweise im Investmentprozess umfasst die folgenden Strategien:

1. Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit Tätigkeiten in kontroversen Geschäftsfeldern
2. Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit kontroversen Geschäftspraktiken oder bei Verstoß gegen internationale Normen

3. Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte, die von Staaten emittiert wurden, welche nicht die erforderlichen Nachhaltigkeitskriterien¹ erfüllen
4. Ausschluss von Finanzinstrumenten mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen
5. Ausschluss von Finanzinstrumenten mit schwachem ESG-Rating
6. Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores
7. Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088)

Die o.g. Ausschlüsse gelten gleichlautend für die Auswahl von Basiswerten für Zertifikate.

Die Implementierung des ESG-Regelwerks im Investmentprozess der Vermögensverwaltung der BW-Bank basiert u.a. auf der Verwendung von Daten des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI² ESG Research LLC. Somit wird sichergestellt, dass die nachfolgend näher beschriebenen Nachhaltigkeitsstrategien eingehalten werden.

Der Kontrollprozess findet regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, statt.

1. Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit Tätigkeiten in kontroversen Geschäftsfeldern

Die Vermögensverwaltung verpflichtet sich, Direktinvestments in Einzelwerte im Falle von Tätigkeiten in den benannten Geschäftsfeldern oder bei Überschreiten einer Umsatzschwelle in diesen Geschäftsfeldern auszuschließen.

¹ Definition der Nachhaltigkeitskriterien für von Staaten emittierte Einzeltitel siehe Punkt 3 (Seite 3)

² Morgan Stanley Capital International

Die folgenden Ausschlüsse finden Anwendung auf alle Vermögensverwaltungsmandate.

Ausschluss von Unternehmen mit Tätigkeiten in den folgenden Geschäftsfeldern:

- Geächtete Waffensysteme
- Nuklearwaffen
- Produktion von Tabak

Ausschluss von Unternehmen mit einem Umsatzanteil von >5% in den folgenden Geschäftsfeldern:

- Produktion von zivilen Schusswaffen

Bei Vermögensverwaltungsmandaten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen finden **zusätzlich** die folgenden Ausschlüsse Anwendung.

Ausschluss von Unternehmen mit Tätigkeiten in den folgenden Geschäftsfeldern:

- Produktion von Erwachsenenunterhaltung

Ausschluss von Unternehmen mit einem Umsatzanteil von >5% in den folgenden Geschäftsfeldern:

- Produktion von konventionellen Waffen
- Waffen gesamt
- Betrieb von Glücksspiel

Ausschluss von Unternehmen mit einem Umsatzanteil von >10% in den folgenden Geschäftsfeldern:

- Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern
- Glücksspiel gesamt
- Erwachsenenunterhaltung gesamt
- Gentechnisch verändertes Saatgut
- Verhütungsmittel
- Erzeugung von Nuklearenergie

Ausschluss von Unternehmen mit den folgenden Umsatzanteilen im Geschäftsfeld fossile Brennstoffe:

- $\geq 10\%$ fossile Brennstoffe (Kohle/Öl/Gas)
- $\geq 1\%$ aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle

Ausschluss von Unternehmen im Geschäftsfeld Stromerzeugung:

- Unternehmen mit Umsatzanteil $\geq 50\%$ aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgas-Emissionsintensität von mehr als 100 g Kohlenstoffdioxid-Äquivalente je Kilowattstunde
- Versorger mit einem Anteil an der Stromerzeugung > 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl)

2. Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit kontroversen Geschäftspraktiken oder bei Verstoß gegen internationale Normen

Die Vermögensverwaltung verpflichtet sich, Direktinvestments in Einzelwerte im Falle nachfolgend definierter kontroverser Geschäftspraktiken und/oder Verstoß gegen internationale Normen auszuschließen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte des Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder die Unternehmensführung haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet.

Im Kontrollprozess des ESG-Regelwerks werden die Kontroversen-Einstufungen des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC bezüglich der folgenden Themenfelder basierend auf einer Vielzahl an Indikatoren verwendet:

- Umwelt
 - u.a. Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, giftige Emissionen und Abfall, Biodiversität und Landnutzung
- Soziales/Gesellschaft – Menschenrechte und Gemeinschaften
 - u.a. Menschenrechte, bürgerliche Freiheit und Zäsur, unerwünschte Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften
- Soziales/Gesellschaft – Arbeitnehmerrechte und Lieferkette
 - u.a. Kinderarbeit, Arbeitssicherheit, Lieferketten- und Arbeitnehmerstandards
- Soziales/Gesellschaft – Kunden und Stakeholder
 - u.a. Produktsicherheit und Qualität, Datenschutz und Datensicherheit, Kundenbeziehungen, Antiwettbewerbspraktiken
- Unternehmensführung
 - u.a. Bestechung und Betrug, Unternehmensführungsstrukturen, umstrittene Investitionen

Darüber hinaus wird im Rahmen des ESG-Regelwerks die Einhaltung der folgenden internationalen Normen überwacht:

- Grundsätze des UN Global Compact
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

In allen Vermögensverwaltungsmandaten werden Unternehmen, bei welchen in mindestens einem der genannten Themenfeldern eine Kontroverse mit sehr schwerwiegenden Auswirkungen oder ein Verstoß gegen eine der genannten internationalen Normen vorliegt, ausgeschlossen.

Bei Vermögensverwaltungsmandaten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen werden **zusätzlich** Unternehmen, bei welchen in mindestens einem der genannten Themenfeldern eine Kontroverse mit anhaltend schwerwiegenden Auswirkungen vorliegt und bezüglich der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation unter Beobachtung stehen (Watchlist-Status), ausgeschlossen.

3. Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte, die von Staaten emittiert wurden, welche nicht die erforderlichen Nachhaltigkeitskriterien erfüllen

Die Vermögensverwaltung verpflichtet sich, bei Vermögensverwaltungsmandaten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen Direktinvestments in Einzelwerte, die von Staaten emittiert wurden, welche nicht die erforderlichen Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, auszuschließen.

Hierbei erfolgt der Ausschluss von Staaten bei Nichterfüllung einer der folgenden Nachhaltigkeitskriterien:

- Keine Todesstrafe
- Kein autoritäres Regime (gem. Freedom House)
- Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens
- Ratifizierung der Biodiversitätskonvention
- Keine hohe Korruption (gem. Corruption Perceptions Index, Transparency International)
- Keine Zwangs- und Kinderarbeit
- Friedfertigkeit (gem. Global Peace Index, Institute for Economics and Peace)
- Pressefreiheit (gem. Reporters Without Borders)
- Kein Besitz von Atomwaffen
- Anteil Stromerzeugung aus Atomkraft < 25 %
- Rüstungsbudget < 3 % des Bruttoinlandsprodukts

4. Ausschluss von Finanzinstrumenten mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen

Die Vermögensverwaltung verpflichtet sich, nicht in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen zu investieren. Dieser Ausschluss gilt für alle Vermögensverwaltungsmandate und wird im Rahmen der internen Kontrollprozesse der Vermögensverwaltung überwacht.

5. Ausschluss von Finanzinstrumenten mit schwachem ESG-Rating

Die Vermögensverwaltung verpflichtet sich, Finanzinstrumente mit schwachem ESG-Rating auszuschließen. Beim ESG-Rating handelt es sich um das ESG-Letter-Rating (AAA-CCC) von MSCI ESG Research LLC, welches die wesentlichen ESG-Faktoren einer Branche zur Identifikation der Stärksten (AAA) und Schwächsten (CCC) bewertet.

In allen Vermögensverwaltungsmandaten werden Finanzinstrumente mit schwachem ESG-Rating ausgeschlossen. Als schwaches ESG-Rating definiert die BW-Bank ein ESG-Rating von CCC. Bei Vermögensverwaltungsmandaten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen erfolgt ein Ausschluss bereits im Falle eines unterdurchschnittlichen ESG-Ratings (BB und schlechter). Finanzinstrumente in Vermögensverwaltungsmandaten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen müssen somit mindestens über ein ESG-Rating von BBB verfügen.

6. Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores

Die Vermögensverwaltung verpflichtet sich bei Vermögensverwaltungsmandaten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen zur Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores (gewichteter Durchschnitt). Dieser basiert auf dem nicht branchenadjustierten ESG-Score von MSCI ESG Research LLC (Weighted-Average Key Issue Score) bestehend aus einer Vielzahl an Indikatoren aus Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung. Bei einem Wertebereich von 0,0 (am schlechtesten) bis 10,0 (am besten) bedarf es eines ESG-Portfolio-Scores größer 5,0.

7. Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088)

Die Vermögensverwaltung verpflichtet sich bei Vermögensverwaltungsmandaten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen zur Erzielung eines Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088). Hiervon ausgenommen sind Vermögensverwaltungsmandate mit Nachhaltigkeitsmerkmalen und einer angestrebten (nicht garantierten) Wertentwicklungsuntergrenze oder einer Portfolio-Orientierung am 1,5-Grad-Ziel des Übereinkommens von Paris.

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umwelt- oder eines sozialen Ziels beiträgt. Eine nachhaltige Investition trägt zu diesen Zielen bei, indem es sich um die von einem Unternehmen erzielten Umsätze aus Produkten und/oder Dienstleistungen handelt, die sich positiv auf diese Ziele auswirken. Neben dem Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel darf eine nachhaltige Investition keinem anderen Umwelt- oder sozialen Ziel erheblich schaden und das Unternehmen muss Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die Höhe des Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen in einem Vermögensverwaltungsman-

dat mit Nachhaltigkeitsmerkmalen richtet sich nach der maximalen Aktienquote. Bei einer maximalen Aktienquote von > 75% verpflichtet sich die Vermögensverwaltung zur Erzielung eines Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen von 10% und bei einer maximalen Aktienquote von <= 75% eines Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen von 5%.

Bei einem Vermögensverwaltungsmandat mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, bei dem eine Wertentwicklungsuntergrenze angestrebt (nicht garantiert) wird oder eine Portfolio-Orientierung am 1,5-Grad-Ziel des Übereinkommens von Paris erfolgt, verpflichtet sich die Vermögensverwaltung nicht zur Erzielung eines Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen.

II. Auswirkungen auf die Rendite.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken kann langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung einer Investition und damit auch auf die Rendite der Anlagestrategien, die die BW-Bank Vermögensverwaltung zur Verfügung stellt, haben. Emittenten mit mangelhaften Nachhaltigkeitsstandards können anfälliger für Ereignis-, Reputations-, Regulierungs-, Klage- und Technologierisiken sein. Diese Risiken im Bereich Nachhaltigkeit können unter anderem Auswirkungen auf das operative Geschäft, auf den Marken- bzw. Unternehmenswert und auf das Fortbestehen der Unternehmung oder der Investition haben. Das Eintreten dieser Risiken kann zu einer negativen Bewertung der Investition führen, die wiederum Auswirkungen auf die Rendite der Vermögensverwaltung haben kann.

Es wird sichergestellt, dass die Portfoliomanagerinnen und Portfoliomanager der BW-Bank Vermögensverwaltung die jeweils von ihnen ausgewählten Finanzinstrumente umfassend kennen und beurteilen können. Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unseres Investmentprozesses tragen zudem qualifizierte Schulungen und Weiterbildungen der Portfoliomanagerinnen und Portfoliomanager bei.

Die Einhaltung der organisatorischen Vorkehrungen und Prozesse wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Revision) überwacht bzw. überprüft. So ist sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess der BW-Bank Vermögensverwaltung berücksichtigt werden.

III. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik.

Die Konzernvergütungsstrategie leitet sich aus den Geschäfts- und Risikostrategien sowie der HR-Strategie ab und setzt somit deren strategische Vorgaben unter Berücksichtigung des regulatorischen Rahmens in die Vergütungssysteme und -prozesse der LBBW um. Die LBBW gewährt im Marktvergleich angemessene (fixe und variable) Vergütungen und Nebenleistungen. Die Vergütungssysteme sind so gestaltet, dass Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken vermieden werden.

Die Fixvergütung richtet sich grundsätzlich nach der ausgeübten Funktion und nach deren Wertigkeit entsprechend den gültigen Tarifverträgen bzw. im

außertariflichen Bereich den Marktgegebenheiten. Vergütungsrelevant sind unter anderem die Aufgaben und Anforderungen der Stelle, die Anforderungen an die Qualifikation und die Fähigkeiten der Beschäftigten sowie die nachhaltige individuelle Leistung. Durch die Höhe der Fixvergütung wird sichergestellt, dass für die Beschäftigten keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung entsteht. Die LBBW verfolgt das Ziel, marktgerechte (AT) bzw. tarifkonforme (Tarifangestellte) Fixvergütungen zu gewähren. Hierzu finden die einschlägigen Tarifverträge (z.B. MTV Banken, TVöD) sowie Marktvergleiche für außertarifliche Positionen Berücksichtigung.

Die strategischen Ziele des LBBW-Konzerns bilden den Rahmen für die Bemessung der erfolgsabhängigen variablen Vergütung von Vorstand, Management und außertariflich Beschäftigten. Als Bemessungsgrundlage für die erfolgsabhängige variable Vergütung werden Kriterien herangezogen, die auf den Werttreibern der Unternehmensziele basieren. Dabei spielen Wachstum und Relevanz über die fünf strategischen Hebel (z.B. Nachhaltige Transformation) eine wesentliche Rolle.

Neben den vorangehend beschriebenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess steht auch die Vergütungsstrategie der Landesbank Baden-Württemberg selbst, ihrer Aiden und weiteren unselbstständigen Einheiten sowie grundsätzlich aller nachgeordneten Unternehmen im In- und Ausland mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang. Im Rahmen der strategischen Steuerung (Strategiehaus) werden klar messbare Nachhaltigkeitsziele definiert und turnusmäßig überprüft und validiert. Diese Ziele sind für den Vorstand sowie die mit Zielen ausgestatteten Mitarbeiter vergütungsrelevant. Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert. Es werden durch die Vergütungspolitik keine Anreize gesetzt, durch die ein Finanzinstrument in das verwaltete Portfolio aufgenommen bzw. gehalten wird, welches nicht der Anlagestrategie des Vermögensverwaltungsmandates entspricht.

Die Vergütungspolitik ist grundsätzlich so gestaltet, dass Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken vermieden werden. Sie begünstigt damit keine Risikobereitschaft in Bezug auf die Aufnahme von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken in verwaltete Portfolios.

Datum der initialen Veröffentlichung: 10.03.2021

Datum der Aktualisierung: 22.05.2024

Erläuterung der Änderungen:

- Erweiterung der Ausschlüsse in den Geschäftsfeldern fossile Brennstoffe, Stromerzeugung und Tabak in Abschnitt I.1
- Erweiterung der überwachten internationalen Normen sowie Nutzung deutscher Normbezeichnungen in Abschnitt I.2
- Erweiterung Vermögensverwaltungsmandate mit Nachhaltigkeitsmerkmalen ohne Verpflichtung zur Erzielung eines Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen in Abschnitt I.7
- Anpassung Formulierung Strategie 6 (redaktionell, keine inhaltliche Änderung) in den Abschnitten I. (Einleitung) + I.6
- Aufnahme Abschnitt II »Auswirkungen auf die Rendite«
- Austausch Datenquelle Pressefreiheit in Abschnitt I.3